

**Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte**

**Gesetz  
zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes  
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe  
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebsgesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

- § 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

(4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*

(5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,  
1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,  
2. ... Qualität zu gewährleisten.*

*Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung..*

Artikel IV

Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (**lt. DS 13/3367**)

I. Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen.  
... Es drohen **Vernässungsschäden** an **Vegetation** oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen ist eine **zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt**. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin** würden in **größeren Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren..**  
**Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.***

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (**lt. DS 13/3367**)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (**lt. DS 13/3367**)

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 5. Januar 1999

Dieppen (Regierender Bürgermeister) Branoner (Senator für Wirtschaft und Betriebe)

## I. Übersicht

<b>Geltungsbereiche des gesetzlich vorgegebenen Grundwassermanagements</b>	
<b>1. Stadtgebiete mit hohen Grundwasserständen im Berliner Urstromtal</b>	
<b>a</b>	<p><b>Im öffentlichen Interesse: Stadtgebiete im Urstromtal in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin</b></p> <p>Im <b>öffentlichen Interesse</b> beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 einstimmig für die Stadtgebiete, die in den max. Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke bebaut und besiedelt wurden, die Einfügung des Schutzparagrafen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG).</p> <p>Damit wurde dem Land Berlin für diese Gebiete das Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung eröffnet und übertragen.</p> <p>Dazu gehörte auch die aus § 37 a BWG resultierende Grundwassersteuerungsverordnung. Sowohl der Schutzparagraf 37 a BWG als auch die Rechtsverordnung sind Teil der nachhaltigen Grundwasserregulierung in Berlin und Teil der <b>Daseinsvorsorge</b> des Landes Berlin.</p> <p>Nachdem der Berliner Senat im Juli 2017 die Grundwassersteuerungsverordnung ersatzlos außer Kraft setzte, ist heute ihre erneute Vorlage als Rechtsverordnung dringend erforderlich.</p> <p>In den Schutzbereich des Paragrafen 37 a BWG und der Rechtsverordnung zu § 37a BWG fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (Blumenviertel), Teile von Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde im max. Einflussbereich des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal.</li> <li>• Stadtgebiete um Kaulsdorf im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Kaulsdorf.</li> <li>• Gebiete, die eventuell in den max. Einflussbereichen anderer im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke von hohen Grundwasserständen betroffen sind.</li> </ul>
<b>b</b>	<p><b>Stadtteile im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</b></p> <p>Es besteht <u>kein</u> gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG und Rechtsverordnung!</p> <p>Zu diesen Gebieten gehören auch der Boxhagener Platz und die Mäckeritzwiesen. Zur Behebung der Grundwassernotlage in den Mäckeritzwiesen wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms <b>SIWANA</b> des Landes Berlin <b>1,5 Mio. Euro</b> genehmigt:</p> <p style="text-align: center;">→ <b>Präzedenzfall für eine nachhaltige Daseinsvorsorge des Landes Berlin!</b></p>
<b>c</b>	<p><b>Öffentliche Gebäude im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</b></p> <p>Es besteht <u>kein</u> gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG und Rechtsverordnung!</p> <p>Zu diesen Gebäuden gehören auch das Rote Rathaus und das Bundesratsgebäude.</p>
<b>2. Stadtgebiete mit temporärem Grundwasser und Schichtenwasser auf der Barnim- und der Teltowhöhe</b>	
<p>Es besteht <u>kein</u> gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG und Rechtsverordnung!</p> <p>Bei diesem Gebietstyp werden nicht nur die Gebäude durch temporäre Vernässung in Mitleidenschaft gezogen, sondern gleichermaßen die Grundstücksflächen, auf denen sich sogenannte Grundwasserbläken ausbilden. Hier ist eine Abhilfe durch die Ertüchtigung von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben, den Bau von Regenrückhaltebecken sowie durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden möglich.</p>	